

A. z.: E/3 - 21 F/W 15
Ke/We

Flurbereinigung Stadt Wadern, Stadtteil Wadrill
Landkreis Merzig/Wadern

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Flurbereinigung

Nach §§ 1, 37 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591) in der Neufassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 01. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird die Flurbereinigung

W a d r i l l

angeordnet.

Die Anordnung gilt für das in der Gebietskarte dargestellte und vom Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft am heutigen Tage festgestellte Flurbereinigungsgebiet. Zum Flurbereinigungsgebiet gehört die gesamte Gemarkung Wadrill mit Ausnahme der Flurstücke Flur 8 Nr. 30/1, 45/1, 49/1, 50, 55, 61/1, 62, 64/1, 69/1, 112/70, 71/1, 75/2, 118/80, 129/81, 30/2, 49/2 (Fischzuchtanstalt).

Ein Abdruck dieses Beschlusses mit Begründung und Gebietskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang - vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses -

ses an - bei dem Herrn Bürgermeister in Wadern und dem Herrn Ortsvorsteher in Wadrill aus.

Die Teilnehmer der Flurbereinigung bilden gemäß § 16 FlurbG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die den Namen

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Wadrill

führt und ihren Sitz in Wadern - Stadtteil Wadrill hat. Sie untersteht der Aufsicht des Bodenwirtschaftsamtes St. Wendel.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, daß die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluß kann binnen zwei Wochen nach dem Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - Senat für Flurbereinigung - Deinhardplatz 4, 5400 Koblenz, schriftlich erhoben werden (§§ 140 und 142 FlurbG, § 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Die Klage muß spätestens am letzten Tag der Frist eingehen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Falls die Frist durch das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger selbst zugerechnet (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Die Klage ist gegen das Saarland - vertreten durch die Obere Flurbereinigungsbehörde beim Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, zu richten.

Die Anfechtungsklage muß den Kläger und den Beklagten (Saarland) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschuß

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Bodenwirtschaftsamt, St. Wendel, Wendalinusstraße 2, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken erhebt das Bodenwirtschaftsamt aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundbesitzern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschuß oder Enteignungsbeschuß vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Be-
richtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebühren-
rechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Aus-
führungsanordnung gelten folgende Einschränkungen (§ 34 und 85
FlurbG):

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der
Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die
zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und
ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungs-
behörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder be-
seitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und
Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle
Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschafts-
pflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurb-
ereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirt-
schaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurb-
ereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit
der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Das gleiche Verfahren
gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der land-
wirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden
sollen.

Sind entgegen den Vorschriften zu Ziffer 1 und 2 Änderungen vor-
genommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können
diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die
Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des
betroffenen Beteiligten gemäß §§ 34 und 137 FlurbG wieder her-
stellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Ziffer 3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen. Sind Holzeinschläge entgegen den Vorschriften zu Ziffer 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die nach 1. bis 4. getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBI. I S. 481) entsprechend.

III. Begründung

zum Flurbereinigungsbeschuß vom 01.06.1981

Das Flurbereinigungsgebiet ist in Klein- und Kleinstparzellen aufgeteilt. Die Grundstücke liegen vielfach in starker Gemengelage. Die Gemarkung ist durch Wirtschaftswege unzureichend erschlossen. Eine neuzeitliche, den heutigen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Bewirtschaftung ist derzeit nicht möglich. In vielen Fällen sind die Grundstücke nur über sogenannte Anlieger- und Anwandwege zu erreichen. Eine rechtlich gesicherte Zu- und Abfahrt besteht hier nicht.

Die starke Besitzzersplitterung und die mangelhafte Zuwegung beeinträchtigen die Arbeitsleistung und die Anwendung arbeitssparender landwirtschaftlicher Maschinen. Die Flurbereinigung ist ein anerkanntes Instrument zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft.

Neben diesen agrarischen Anliegen hat die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 37 FlurbG im Interesse einer sachgerechten Weiterentwicklung ländlichen Raumes dafür Sorge zu tragen, daß die viel-

schichtigen flächenbezogenen Interessen durch eine sinnvolle Bodenordnung ausgeglichen werden. Einem Antrag der Stadt Wadern auf bodenordnerische Maßnahmen im Wohnbaugelände soll im Rahmen des möglichen entsprochen werden. Das gleiche gilt für Vorhaben, die auf eine Verbesserung der Naherholung und der Landespflege hinzielen. Insbesondere sollen hier durch geeignete Maßnahmen eine bessere Einbindung der Ortslage, insbesondere der Neubaugebiete, in die Landschaft durch Umpflanzung des Ortsrandes erreicht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 14. Januar 1981 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Die Landwirtschaftskammer, die Landesplanungsbehörde, die Gemeinde und der Landkreis sind gehört worden. Die Unterrichtung der weiteren Planungsbehörden (§ 5 Abs. 3 FlurbG) ist erfolgt.

Damit sind die Voraussetzungen zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens gegeben.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, um die beabsichtigte Flurbereinigung im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten und im Interesse der allgemeinen Landeskultur möglichst rasch beginnen zu können.



Im Auftrag

(Steitz)
Ministerialrat